

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2025

Freitag, 7. November 2025

Nr. 12

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 03. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 27.03.2025 gefassten Beschlüsse 186

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Satzung der Gemeinde Berlingerode über die Freiwillige Feuerwehr 187

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berlingerode 194

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode 195

Ecklingerode

Bekanntmachung der in der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode
am 17.09.2025 gefassten Beschlüsse 203

Ferna

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferna 204

Bekanntmachung der in der 08. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna am
04.09.2025 gefassten Beschlüsse 205

Teistungen

Bekanntmachung über die Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Entwurfes der
Ergänzungssatzung Nr. 37 „Dorfstraße“ der Gemeinde Teistungen, OT Neuendorf. 210

Wehnde

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wehnde 212

Bekanntmachung der in der 06. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am
30.06.2025 gefassten Beschlüsse 212

Bekanntmachung der in der 07. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am
11.08.2025 gefassten Beschlüsse: 216

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße
17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei
postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und
kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail.
Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 03. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 27.03.2025 gefassten Beschlüsse

TOP 2.: Beschluss zur Feststellung der Dringlichkeit

Beschluss Nr. GV/2025/001

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stellt die Notwendigkeit dieser Ratssitzung fest und stimmt der Dringlichkeit der Sitzung zu. Die verkürzte Ladungsfrist nach § 35 Abs.2 ThürKO wird akzeptiert.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 4.: Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss Nr. GV/2025/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 60 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 ThürKO, die 1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 5.: Beschluss über den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 - 2028 im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025

Beschluss Nr. GV/2025/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Satzung der Gemeinde Berlingerode über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 24. September 2025 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Berlingerode".

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters/-in.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins gemäß § 15.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Berlingerode die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Berlingerode gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater/-innen).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Berlingerode haben (Einwohner) oder

regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Berlingerode zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG). Die Zugehörigkeit zu insgesamt zwei Gemeindefeuerwehren ist zulässig (§ 13 Abs. 5 S. 2 ThürBKG). Wahlfunktionen sollen dabei ausschließlich von solchen Angehörigen der Einsatzabteilung wahrgenommen werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Berlingerode haben (§ 13 Abs. 5 S. 3 ThürBKG).

- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den/die Bürgermeister/-in zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandmeister/-in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des/der Gemeindebrandmeisters/-in entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister/-in erklärt werden.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann eine/n Angehörige/n der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des/der Gemeindebrandmeisters/-in entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den/die Gemeindebrandmeister/-in, dessen/deren Stellvertreter/-in sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des/der Gemeindebrandmeisters/-in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des/der Gemeindebrandmeisters/-in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/-innen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Berlingerode führt den Namen "Jugendfeuerwehr Berlingerode".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Berlingerode ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Berlingerode untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Gemeindebrandmeister/-in, stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/-in

- (1) Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ist der/die Gemeindebrandmeister/-in (§ 18 Abs. 1 ThürBKG).
- (2) Der/die Gemeindebrandmeister/-in wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der/die Gemeindebrandmeister/-in wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Berlingerode ernannt. Er/sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/-in und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/-in hat den/die Gemeindebrandmeister/-in bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Gemeindebrandmeister/-in gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines/einer stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/-in stattfinden kann. Der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/-in wird zum/zur Ehrenbeamten/-in auf Zeit der Gemeinde Berlingerode ernannt.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Gemeindebrandmeisters/-in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Gemeindebrandmeister/-in als Vorsitzenden/r, dessen/deren Stellvertreter/-in, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem/einer Vertreter/-in der Alters- und Ehrenabteilung und dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des/der Vertreters/-in der Alters- und Ehrenabteilung und des/der Jugendfeuerwehrwartes/-in erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

Der/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

- (5) Der/die Gemeindebrandmeister/-in, sofern er/sie nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein/ihr/e Stellvertreter/-in haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Gemeindebrandmeisters/-in findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem/der Gemeindebrandmeister/-in einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des/der Gemeindebrandmeisters/-in, des/der stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/-in, der zu wählende Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der/Die Gemeindebrandmeister/-in, sein/ihr/e Stellvertreter/-in, der/die Vertreter/-in der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der/die

Jugendfeuerwehrwart/-in werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählende Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein/e Bewerber/-in zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Gemeindebrandmeisters/, seines/seiner Stellvertreters/-in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode vom 28.02.2018 außer Kraft.

Berlingerode, den 06.11.2025

gez. Bley
Bürgermeister

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Berlingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 24.09.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 1 wird um den Buchstaben c und Absatz 2 um den Buchstaben f und g ergänzt. Sie lauten wie folgt:

- | | |
|--|-------------|
| (1) c) Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld (Erdrasengrab) | 1.700,00 €. |
| (2) f) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdrasengrab | 700,00 € |
| g) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld | 850,00 €. |

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlingerode, 29.10.2025

gez. Bley
Bürgermeister

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode am 24.09.2025 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Berlingerode beschlossen:

Artikel I

Der § 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 wird um den Buchstaben f und g ergänzt. Er lautet wie folgt:

- f) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab
- g) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld.

Artikel II

Der § 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“ wird neu eingefügt:

- (1) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Die Absätze 3, 4 und 6 des § 13 der Friedhofssatzung finden entsprechende Anwendung.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Erdreihengrabstätten im Erdrasengrabfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

Artikel III

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“** Absatz 1 wird um den Buchstaben e und f ergänzt.

Er lautet wie folgt:

- e) vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen nach § 13 a Abs. 1
- f) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Absatz 2 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte ist möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen.

Artikel IV

Der **§ 14 a „Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld“** wird neu eingefügt:

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld sind einstellige Grabstätten für eine Urnenbestattung ohne jegliche Bepflanzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf besonderen Wunsch der Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist ausgeschlossen. Die Nachbelegung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist nicht zulässig.

- (2) Die Größe der Grabstätte beträgt: Länge: 1,00 m
 Breite: 1,00 m.
- (3) Das Ausmauern von Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld ist unzulässig. Sie werden ebenerdig im Rasen angelegt und erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzung, sondern lediglich eine Grabsteinplatte, welche die Angehörigen selber beauftragen und nur durch einen fachkundigen Steinmetzbetrieb zu legen ist. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.
- Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängend große Rasenfläche, welche ausschließlich durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege des Rasengrabfeldes keinen Einfluss.
- Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.
- (4) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä) ist nach der Einsaat des Rasens nicht zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

Artikel V

Der **§ 17 „Allgemeine Gestaltungsvorschriften“** wird um die Absätze 6 und 7 erweitert.

Sie lauten wie folgt:

- (6) Die Errichtung, Veränderung, Reparatur, Neufundamentierung, Wiederaufstellung und Beschriftung von Grabmalen, Grabanlagen und Grabsteinplatten sowie sonstiger baulicher Anlagen darf ausschließlich durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 6 der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.
- (7) Es gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e. V. (TA-Grabmal).

Artikel VI

Der **§ 18 „Grabmalgrößen“** wird um die Absätze 7 und 8 erweitert. Sie lauten wie folgt:

- (7) Für die Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 folgende Vorschriften:

Die Grabstätte besteht aus einer im Rasen ebenerdig liegenden Grabsteinplatte. Liegende und stehende Grabmale sowie eine Grabeinfassung sind nicht zulässig.

Die Grabsteinplatte liegt mittig der Grabstätte, die ebenerdig zu verlegen ist und muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Format: 0,50 m Breite
 0,50 m Tiefe
 0,06 bis 0,10 m Stärke.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten und Befahren der Rasenpflege nicht bricht.

Auf der Grabplatte sollte der Name, Vorname, Geburts-/Sterbedatum oder das Geburts-/Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert werden. Aufgesetzte Buchstaben, Zahlen oder ähnliches sind nicht zulässig.

- b) Material:

Es ist ausschließlich Granitstein (kein Sandstein) zu verwenden.

Die Grabsteinplatte soll aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten hergestellt und aufgebracht werden. In die Grabsteinplatte kann eine Metallplatte mit einer maximalen Größe von 0,25 m x 0,25 m eingearbeitet werden. Die Metallplatte muss bündig mit der Grabsteinplatte abschließen. Die Lage der Grabplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

- c) Einbau:

Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.

- d) Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Grabsteinplatte angebracht werden.

- (8) Für die Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 7 folgende Vorschriften:

- a) Für die Grabstätten im Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig.

- b) Die stehenden Grabmale müssen auf einer im Rasen ebenerdig liegenden Sockelplatte aufgestellt sein. Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten und Befahren der Rasenpflege nicht bricht. Die Sockelplatte ist aus Naturstein aus einem

Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten herzustellen und auf die Grabstätte aufzubringen. Die Lage der Sockelplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

c) Für die Erdrasengräber gelten folgende Abmaße:

Sockelplatte: Beginn oberhalb des Grabes

Größe: 0,80 m x 0,80 m

Stärke: 0,06 m bis 0,10 m

Grabmal:

ab Sockelplatte

Höhe von mindestens 0,50 m bis max. 0,80 m

Breite von mindestens 0,40 m bis max. 0,50 m

Mindeststärke von mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m.

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase und / oder einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen fest auf der Sockelplatte angebracht werden. Ein Abstand von mindestens 0,20 m zur Außenkante von allen Seiten ist einzuhalten.

Artikel VII

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um die Absätze 12 und 13 erweitert. Sie lauten wie folgt:

(12) Bei Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Eine Ausnahme für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u.Ä.) ist nur auf der Grabsteinplatte und nur vom 15. Oktober bis 15. März zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jedweder Grabschmuck entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Das pflegearme Rasengrab für Urnenbestattungen muss mit einer Grabsteinplatte gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 7.

- (13) Bei den Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck, wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen u. a., sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Gemeindeverwaltung entsorgt. Ein Rückgabe- sowie Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Vasen, Kerzenhalter und Laternen, die gemäß § 18 Abs. 8 d fest auf der Sockelplatte angebracht sind.

Die pflegearmen Rasengräber für Erdbestattungen müssen mit einer Sockelplatte und einem stehenden Grabstein gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 8.

Artikel VIII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel IX

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Berlingerode tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlingerode, 29.10.2025

gez. Simon
Bürgermeister

Anlagen:

- Friedhofsplan
- Maße Erdrasengrab



Legende:

- | | |
|-----------|--|
| 1 bis 6 - | Reihengrabstätten über 5 Jahre |
| K - | Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahre) |
| UF - | Urnenfeld (Urnenreihengrabstätten) |
| UGA - | Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym) |
| BAG - | Baumgrabanlage (Baumgrabstätten) |
| URG - | Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld |
| ERG - | Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld (Erdrasengrab) |

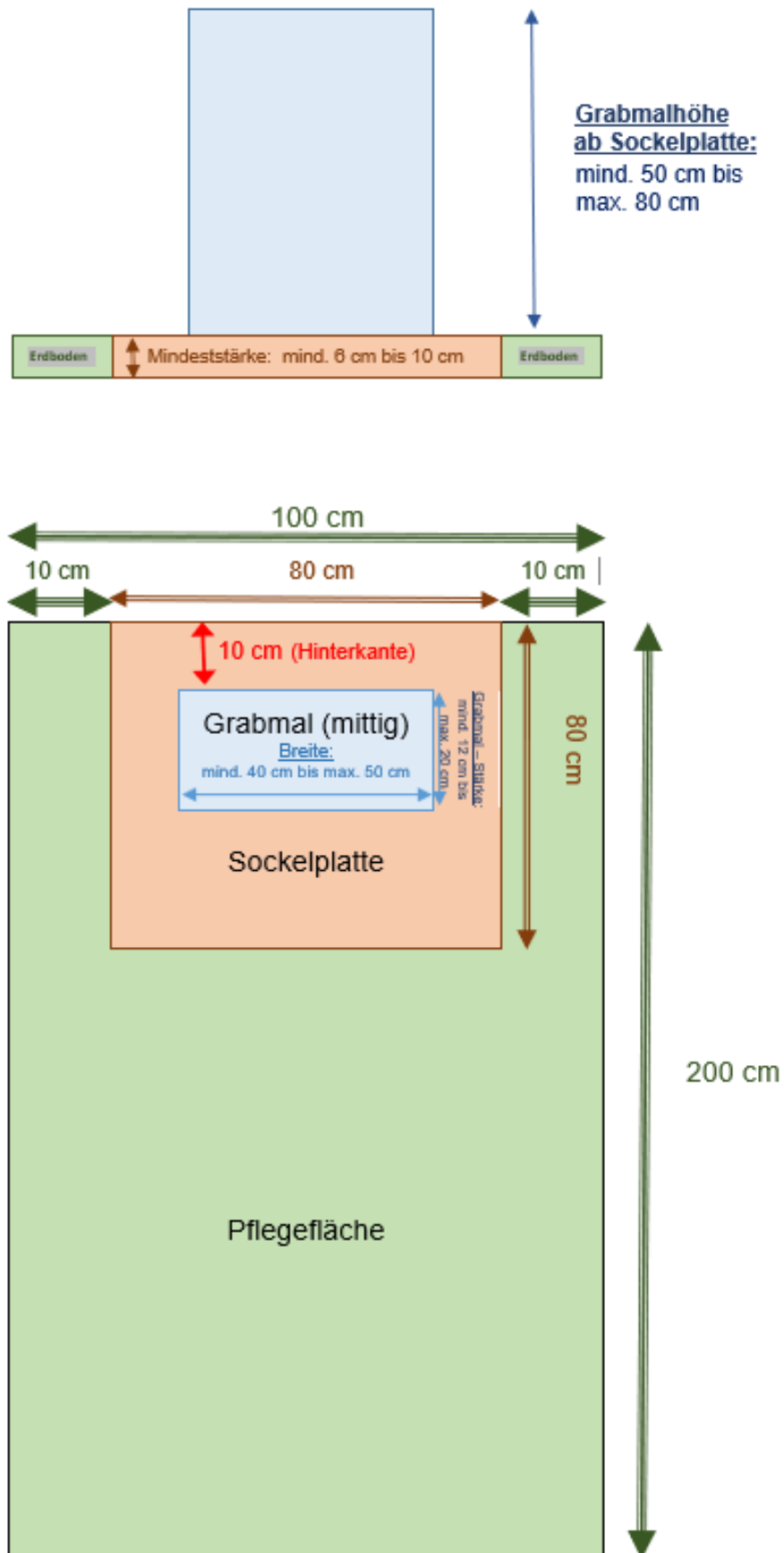
Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab

Grabmal

Grabmalhöhe
ab Sockelplatte:
mind. 50 cm bis
max. 80 cm

Sockelplatte

bodengleich verlegte
(ebenerdige) Sockelplatte
(0,80 m x 0,80 m)



Bekanntmachung der in der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 17.09.2025 gefassten Beschlüsse

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.08.2025

Beschluss Nr. GR-Eck/2025/029

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.08.2025.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 4.: Beschluss 1. Nachtragshaushalt 2025

Beschluss Nr. GR-Eck/2025/030

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 5.: Beschluss - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ecklingerode

Beschluss Nr. GR-Eck/2025/031

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ecklingerode in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**TOP 6.: Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes
- vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Im Eichrasen"**

Beschluss Nr. GR-Eck/2025/032

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: August 2025) gebilligt. Für den Bebauungsplan wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Ferna

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna in der Sitzung am 23.10.2025 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 11.02.2023 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung.

Ab 01.01.2026 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.000,00 Euro, |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 250,00 Euro. |

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ferna, den 05.11.2025

gez. May
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der in der 08. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferna
am 04.09.2025 gefassten Beschlüsse**

**TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
20.05.2025**

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/011

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die
Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.05.2025

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**TOP 4.: Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
2022**

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/012

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 fest.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 5.: Beschluss - Entlastung Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/013

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO die
Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 6.: Beschluss - Entlastung 1. Beigeordnete für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/014

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der 1. Beigeordneten für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 7.: Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 fest.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 8.: Beschluss - Entlastung Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO die Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 9.: Beschluss - Entlastung 1. Beigeordnete für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der 1. Beigeordneten für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 10.: Beschluss - Über- und außerplanmäßige Ausgaben - Jahresrechnung 2024

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ferna zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 11.: Beschluss - Bildung Haushaltsreste - Jahresrechnung 2024

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2024 wurden folgende Haushaltsreste gebildet:

5902.36800 Sonstg. Erholungseinrichtungen – Naturlehrpfad Zuwen. 93.800,00 €
5902.94000 Sonstg. Erholungseinrichtungen – Naturlehrpfad Baumaßn. 117.300,00 €

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 12.: Beschluss - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht - Jahresrechnung 2024

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna nimmt die Jahresrechnung 2024 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23.Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 13.: Beschluss - Satzung der Gemeinde Ferna über die Freiwillige Feuerwehr

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Satzung der Gemeinde Ferna über die Freiwillige Feuerwehr in der vorliegenden Form (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 14.: Beschluss - 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna in der vorliegenden Form (siehe Anlage) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Artikel III

Absatz 2 Satz 4 ist wie folgt abzuändern: Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte ist möglich und darf nur innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen.

Artikel V

§ 18 Absatz 7 b

„Material“ ist wie folgt abzuändern:

Es ist ausschließlich wetterbeständiger Werkstoff gemäß § 17 Abs. 2 der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna zu verwenden.

Artikel V

§18 Abs. 8 d

Im ersten Satz ist das Wort „oder“ zu streichen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 15.: Beschluss - 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ferna

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/023

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Form (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 16.: Beschluss - Erste Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer Zentralen Beschaffungsstelle

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/024

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Erste Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer Zentralen Beschaffungsstelle gem. § 120 Abs. 4 Satz 1, 2 Alt. GWB.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

TOP 17.: Beschluss - Beteiligungsbericht 2025 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KET AG bzw. am KET-Konzern, der die unmittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2024/2025 enthält

Beschluss Nr. GR-Fer/2025/025

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2025 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KET AG bzw. KET-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2024/2025 enthält, ist für die Kommunen von der KET AG erarbeitet wurden. Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Ferna eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Ferna zum 01.07.2025 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Gemeinde Ferna kann ihren Anteil an KET-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Teistungen

Bekanntmachung über die Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung Nr. 37 „Dorfstraße“ der Gemeinde Teistungen, OT Neuendorf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 37 „Dorfstraße“, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Das Vorhaben wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit Begründung, sind unter:

https://www.lindenbergeichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen_veroeffentlichungen/index_ges.html einzusehen und liegen auch in Papierform in der Zeit vom

10.11.2025 – 12.12.2025

während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Raum 306 zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch unter: info@lindenberg-eichsfeld.de

Schriftlich per Post: VG Lindenberg Eichsfeld
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Mündlich zur Niederschrift: Bauamt Raum 306
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

übermittelt werden können (§3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, den Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch parallel am Verfahren beteiligt.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Planverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Stellungnahmen, die im Verfahren der

Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

gez. Krukenberg
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 37 „Dorfstraße“

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wehnde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in der Sitzung am 27.10.2025 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 14.01.2023 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 35,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung.

Ab 01.01.2026 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|--------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | 813,09 Euro, |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 203,27 Euro. |

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Wehnde, den 04.11.2025

gez. Heidenreich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der in der 06. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 30.06.2025 gefassten Beschlüsse

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.02.2025

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.02.2025.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 4.: Beschluss - Entlastung Bürgermeister/in für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des/der Bürgermeisters/in für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 5.: Beschluss - Entlastung Bürgermeister/in für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 6.: Beschluss - Entlastung 1. Beigeordneter für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 7.: Beschluss - Entlastung 1. Beigeordneter für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.: Beschluss - über- und außerplanmäßige Ausgaben - Jahresrechnung 2024

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Wehnde zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

HHST	Grund	Betrag	Ansatz	Vorm-AO	AO-Soll
1 13000 50000 999	FFW – Unterhaltung Grundstück	3.151,37	6.500,00	9.651,37	9.651,37
1 13000 52000 999	FFW – Geräte und Ausrüstungen	6.523,87	3.000,00	9.523,87	9.523,87
1 46440 67200 999	Kita – Wunsch- u. Wahlrecht	12.301,00	74.900,00	87.201,00	87.201,00
1 67000 51000 999	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	3.440,01	500,00	3.940,01	3.940,01
2 13000 93550 999	FFW – Anschaffung Sektionaltor	2.680,20	0,00	2.680,20	2.680,20
2 84000 93500 999	Gaststätte/ Saal – Anschaffung AED	2.140,81	0,00	2.140,81	2.140,81
2 91000 91000 999	Zuführung allg. Rücklage	233.518,77	3.600,00	237.118,77	237.118,77

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9.: Beschluss - Bildung Haushaltsreste - Jahresrechnung 2024

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/011

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Wehnde beschließt im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2024 die Bildung folgender Haushaltsreste:

Nachfolgende Haushaltsreste wurden neu gebildet:

HHST	Bezeichnung	Betrag in €
5801.36100	Feuerlöschteich Zuwendung v. Land	84.700,00 €

HHST	Bezeichnung	Betrag in €
5801.94000	Feuerlöschteich Baumaßnahme	105.900,00 €
6203.95000	Wohngebiet "Zum Ohmberg" Baumaßnahme u. Planung	2.000,00 €
8400.93510	Erwerb v. bew. Sachen d. Anlagevermögens	2.500,00 €
8400.94130	Gaststätte/Saal barrierefreie Toilettenanlage Baumaßnahme	75.348,19 €
		185.748,19 €

Nachfolgende Haushaltsreste wurden weiter übertragen:

HHST	Bezeichnung	Betrag in €
6203.95000	Wohngebiet "Zum Ohmberg" Planung	16.000,00 €

Nachfolgende Haushaltsreste wurden in Abgang gestellt:

HHST	Bezeichnung	Betrag in €
6203.93200	Wohngebiet "Zum Ohmberg" Grunderwerb	223.807,92
7500.94000	Bestattungswesen - Sanierung Trauerhalle	373,03 €
		224.180,95 €

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 10.: Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/012

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 fest.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 11.: Beschluss - Feststellung der Jahreshaushaltsrechnung und Rechenschaftsbericht 2024

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/013

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2024 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 12.: Beschluss - Satzung der Gemeinde Wehnde über die Freiwillige Feuerwehr

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/014

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt die Satzung der Gemeinde Wehnde über die Freiwillige Feuerwehr in der vorliegenden Form (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der in der 07. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 11.08.2025 gefassten Beschlüsse:

TOP 4.: Beschluss - Umbuchung der Haushaltsmittel -Haushalt 2025

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt die Ansatzumbuchung aus den Haushaltsstellen 7600.36100 und 7600.94000 (Dorfgemeinschaftshaus) zu den Haushaltsstellen 8400.36110 und 8400.94100 (Gaststätte/Saal).

Es handelt sich bei den Einnahmen um einen Betrag in Höhe von 101.100 € und bei den Ausgaben um einen Betrag in Höhe von 155.900 €.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.: Beschluss - 1. Änderung der Entgeltordnung für das Gemeindemobil der Gemeinde Wehnde

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Gemeindemobil der Gemeinde Wehnde in der vorliegenden Form (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss - Beteiligungsbericht 2025 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die unmittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2024 enthält

Beschluss Nr. GR-Weh/2025/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2025 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2024 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet wurden. Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Wehnde eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Wehnde zum 31.12.2024 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Wehnde kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen
--

- Keine Mitteilungen